

Der Fall Görgüly – eine neverending story

Anmerkung zu BVerfG, Urt. V. 13.2.2007 – 1 BvR 421/05 und 1 BvR 125/07
(FF 2007, 96, 103)

_____ *Sven F. Fröhlich*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht, Offenbach

1. Zu den Anforderungen an eine Verfassungsbeschwerde

In den Ziffern 26 bis 30 werden knapp und präzise die Mindeststandards in Bezug auf die Begründung einer Verfassungsbeschwerde zusammengefasst. Das Studium dieser Ausführungen ist jeder Kollegin/jedem Kollegen, die/der Verfassungsbeschwerde einlegen will, dringend anzuraten.

2. Das Verfassungsgericht ist kein „übergeordnetes Fachgericht“

Wenn sich Eltern über den Umgang eines Kindes nicht einigen können, obliegt es den Fachgerichten, eine diesbezügliche Regelung zu treffen. Das Verfassungsgericht hat lediglich zu prüfen, ob bei einer solchen Entscheidung Grundrechte verletzt sind. Das Verfassungsgericht ist jedoch keine weitere Tatsa-

cheninstanz. Die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird in den Ziffern 31 bis 35 unter Bezugnahme auf die Ziffern 19 und 28 überzeugend begründet. Insbesondere wird hervorgehoben, das OLG habe unter Bezugnahme auf das Sachverständigengutachten nachvollziehbar begründet, dass gegenwärtig eine Ausweitung der Umgangskontakte das Kindeswohl gefährden würde. Des Weiteren bestünden zwischen den Vorstellungen des Vaters über Umfang und Dauer des Umgangs und dem vom OLG angeordneten Umgang lediglich unerheb-

liche Abweichungen, die „nicht einmal in die Nähe einer Umgangseinschränkung nach § 1684 Abs. 4 BGB kämen“.

Zwischen den Zeilen kann man deutlich erkennen, dass das Bundesverfassungsgericht die „never ending story“ des Falles Görgüly allmählich leid ist. Nach den vorangegangenen klaren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zugunsten des umgangsberechtigten Kindes und des Vaters scheint nun „die Sympathie zu kippen“.